



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	12.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Übergang im Kreuzungsbereich Weinsbergstraße/Mechternstraße hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 16.03.2009, TOP 9.10

"Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert die Verwaltung auf, die vorhandene Überquerungshilfe im oben genannten Kreuzungsbereich als Fußgängerüberweg gem. § 26 StVO auszubauen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Beschlusses wurde am 31.08.2009 die erforderliche Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Vom 11.-12.05.2010 wurden die Geschwindigkeitsmessungen sowie die Zählung des Kfz-Verkehrs durchgeführt. Eine Fußgängerzählung erfolgte am Donnerstag, dem 02.09.2010. Aufgrund personeller Engpässe konnte die Auswertung erst im Sommer 2011 erfolgen.

Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung:

Fußgänger (die Weinsbergstraße überquerend), gezählt am 02.09.2010, 7 Uhr bis 19 Uhr:

- 150 Fußgänger gesamt
- Spitzenstunde morgens (7.15 - 08.15 Uhr) 25 Fußgänger
- Spitzenstunde abends (17.15 - 18.15 Uhr) 31 Fußgänger

Kraftfahrzeuge, gezählt am 11.05.2010, 0 Uhr bis 12.05.2010, 0 Uhr

In Fahrtrichtung stadteinwärts insgesamt:

- 8.546 Kfz in 24 h
- Vergleichsstunde morgens (7.15 - 8.15 Uhr) ca. 600 Kfz
- Vergleichsstunde abends (17.15 bis 18.15 Uhr) ca. 635 Kfz

In Fahrtrichtung stadtauswärts insgesamt:

- 9.892 Kfz in 24 h
- Vergleichsstunde morgens (7.15 - 8.15 Uhr): ca. 690 Kfz
- Vergleichsstunde abends (17.15 - 18.15 Uhr): ca. 750 Kfz

Für beide Richtungen gemeinsam, ist von einer Morgenspitze mit circa 1.300 Kfz und von einer Abendspitze mit circa 1.385 Kfz auszugehen.

Auffällig ist, dass es bezüglich des Kfz-Verkehrs in beiden Richtungen keine großen Unterschiede zwischen den Spitzenzeiten und den Stunden des restlichen Tages gibt, sondern den ganzen Tag über (7 bis 20 Uhr) ein hohes Fahrzeugaufkommen, zwischen 1.000 und 1.500 Kfz/Stunde, herrscht.

Für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs sind die Anzahl der Fußgänger sowie die Anzahl der Kraftfahrzeuge, insbesondere in den Spitzenzeiten, zu berücksichtigen und ins Verhältnis zueinander zu setzen.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) bestehen folgende verkehrliche Voraussetzungen:

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

1)	Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Andernfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.						
2)	Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, das heißt bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.						
	Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
	0-50						
	50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
	100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
	über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ	
3)	Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.
4)	Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.
5)	Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder bei mehr als 450 Kfz/h - LZA in Betracht.
6)	Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken oberhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

Im Verkehrsblatt, ausgegeben am 15.11.2001, wird bei einer Verkehrsstärke von 600-750 Kfz/h (gerechnet werden aufgrund der Verkehrsinsel nur die Fahrzeuge für eine Richtung) und einem Fußgängeraufkommen von 0-50 Fußgänger/h eine bauliche Querungshilfe empfohlen. Eine solche bauliche Querungshilfe ist bereits vorhanden.

Das geringe Fußgängeraufkommen im Bereich der Mechternstraße steht im Zusammenhang mit fehlenden direkten Zielen auf der jeweils anderen Straßenseite. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich bereits circa 100 m weiter in Fahrtrichtung Ehrenfeldgürtel eine signalgesicherte Fußgängerfurt befindet.

Auf der Grundlage der durchgeführten Verkehrsuntersuchung besteht aus verkehrstechnischer Sicht kein Erfordernis für die Anlage eines Fußgängerüberweges. Es gibt auch keine Begründung für die Anordnung in einem Ausnahmefall. In Anbetracht der geringen Fußgängeranzahl muss ein Fußgängerüberweg sogar aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt werden.